

	th.	sq.	pf.
Aufnahmeverhandlung		7	0
Aufnahmeschein		7	6
<b>Ausfertigung:</b>			
eines Attestats		6	—
einer Aufenthaltskarte		3	—
eines Heimathescheins		7	6
eines Trauscheins		6	—
eines Gemeindebüchens mit Einschluß des Verlags für das Buch selbst		4	—
<b>Berichte,</b>			
je nach Wichtigkeit der Sache 6 Sgr. bis		20	—
<b>Eröffnung</b>			
eingehender Entscheidungen und Verordnungen an die Interessenten schriftlich oder mündlich		5	—
<b>Au- oder Antwortschreiben an andere Behörden</b>		6	—
<b>Kadungen schriftliche</b>		3	—
<b>Umlauf bis zu 5 Personen</b>		5	—
einer dergleichen bis zu 20 Personen		10	—
einer dergleichen von mehr als 20 Personen		15	—
<b>Kurztag oder Grenzregulirung zu halten</b>		15	—
wenn das Geschäft länger als 3 Stunden währet, von jeder folgenden Stunde noch		5	—
<b>Grenzstein zu setzen und wieder setzen zu lassen</b>		7	6
bei mehreren Grenzsteinen je nach der Dauer des Geschäfts wie bei den Kurztagen.			
<b>Auswanderungsangelegenheiten:</b>			
das Anbringen zu registriren		6	—
Mittheilung an die Behörden durch Dekret		3	—
Bericht, wie oben, je nach Weitläufigkeit der Sache.			
Ausfertigung oder Zufertigung des Emigrationscheins		4	—
<b>Resolutionen, Notifikationen und Zwischenverfügungen in Privatsachen</b>		6	—
<b>Zahlungsauflagen an sämmtliche Schuldner der Gemeindeanlagen und sonstigen Leistungen</b>		3	—
<b>Mundgebühren und Kopialien für den Bogen enggeschrieben</b>		4	—
wobei aber auch vorausgesetzt wird, daß die Vorstände der Behörden für gehörige Heinschriften sorgen, indem sonst für Heinschriften nichts paßirt.			
<b>Die Mundgebühren und Kopialien werden der Gemeindekasse nur dann verrechnet, wenn ein Schriftführer angestellt ist und im Allgemeinen honorirt wird, entgegenesetzten Falls gelten sie als Verlag des Gemeindevorstands.</b>			